

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 4. August 1981

149. Stück

- 369.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung durch Norwegen
- 370.** Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich
(NR: GP XV RV 649 AB 701 S. 74. BR: AB 2328 S. 410.)
- 371.** Vereinbarung gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzübergang im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen für die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz
- 372.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Sambia über den Verzicht auf Forderungen aus dem von der Österreichischen Bundesregierung der Republik Sambia gewährten Darlehen

369. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. Juli 1981 betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung durch Norwegen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Norwegen das Europäische Über-

einkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 274/1973, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 234/1979) am 19. Juni 1981 ratifiziert.

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 6 für Norwegen am 20. September 1981 in Kraft.

Kreisky

370.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN
— IN FORM EINES BRIEFWECHSELS —
ZUR ERNEUTEN ABWEICHUNG VON
ARTIKEL 1 DES PROTOKOLLS NR. 3
ZU DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGE-
MEINSCHAFT UND DER REPUBLIK
ÖSTERREICH

Brüssel, den 6. März 1981

Herr Botschafter!

Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt

sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

P. Duchateau m. p.

Brüssel, den 6. März 1981

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich *) bestimmt, daß Mineralölzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Ab-

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 466/1972, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 258/1978

ACCORD

SOUS FORME D'ÉCHANGE DE LETTRES PORTANT NOUVELLE DÉROGATION À L'ARTICLE 1 DU PROTOCOLE N° 3 DE L'ACCORD ENTRE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE ET LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE

Bruxelles, le 6 mars 1981

Monsieur l'Ambassadeur,

La dernière phrase de l'article 1 du protocole n° 3 de l'accord entre la Communauté économique européenne et la République d'Autriche, signé le 22 juillet 1972, dispose que les produits pétroliers énumérés à la liste C annexée à ce protocole ne rentrent pas dans le champ d'application de celui-ci.

Afin d'éviter que cette situation juridique n'entraîne l'application de méthodes de coopération administrative différentes, je vous propose de convenir que, par dérogation à ladite phrase, les méthodes de coopération administrative prévues par le protocole n° 3 s'appliquent à ces produits à partir du 1^{er} mai 1981.

Je vous serais reconnaissant de bien vouloir me faire connaître l'accord de votre Gouvernement sur cette proposition.

Veuillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, l'assurance de ma plus haute considération.

Au nom du Conseil des Communautés européennes:

P. Duchateau m. p.

weichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.“

Ich beehre mich, Sie von der Zustimmung meiner Regierung zu dem in diesem Brief enthaltenen Vorschlag unter dem Vorbehalt, daß Sie eine Mitteilung über die Durchführung des nach der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen innerstaatlichen Verfahrens erhalten werden, zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Seyffertitz m. p.

Bruxelles, le 6 mars 1981

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre de ce jour libellée comme suit:

« La dernière phrase de l'article 1 du protocole n° 3 de l'accord entre la Communauté économique européenne et la République d'Autriche, signé le 22 juillet 1972, dispose que les produits pétroliers énumérés à la liste C annexée à ce protocole ne rentrent pas dans le champ d'application de celui-ci.

Afin d'éviter que cette situation juridique n'entraîne l'application de méthodes de coopération administrative différentes, je vous propose de convenir que, par dérogation à ladite phrase, les méthodes de coopération administrative prévues par le protocole n° 3 s'appliquent à ces produits à partir du 1^{er} mai 1981.

Je vous serais reconnaissant de bien vouloir me faire connaître l'accord de votre Gouvernement sur cette proposition. »

J'ai l'honneur de vous faire connaître l'accord de mon Gouvernement sur la proposition contenue dans cette lettre, sous réserve d'une communication qui vous sera transmise ultérieurement en ce qui concerne l'achèvement de la procédure interne requise par la Constitution fédérale autrichienne.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, l'assurance de ma plus haute considération.

Pour le Gouvernement de la République d'Autriche:

Seyffertitz m. p.

AGREEMENT

Brussels, 6 March 1981

**IN THE FORM OF AN EXCHANGE OF
LETTERS DEROGATING FURTHER
FROM ARTICLE 1 OF PROTOCOL NO 3
TO THE AGREEMENT BETWEEN THE
EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY
AND THE REPUBLIC OF AUSTRIA**

Brussels, 6 March 1981

Your Excellency,

The last sentence of Article 1 of Protocol No 3 to the Agreement between the European Economic Community and the Republic of Austria, signed on 22 July 1972, provides that the petroleum products in List C annexed to the Protocol do not fall within the scope of the latter.

To prevent this legal situation leading to application of different methods of administrative co-operation, I propose that it be agreed that, by way of derogation from the said sentence, the methods of administrative co-operation laid down in Protocol No 3 will apply to these products as from 1 May 1981.

I should be grateful if you would inform me of your Government's agreement to this proposal.

Please accept, Your Excellency, the assurance of my highest consideration.

On behalf of the Council of the European Communities:

P. Duchateau m. p.

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date drafted as follows:

"The last sentence of Article 1 of Protocol No 3 to the Agreement between the European Economic Community and the Republic of Austria, signed on 22 July 1972, provides that the petroleum products in List C annexed to the Protocol do not fall within the scope of the latter.

To prevent this legal situation leading to application of different methods of administrative co-operation, I propose that it be agreed that, by way of derogation from the said sentence, the methods of administrative co-operation laid down in Protocol No 3 will apply to these products as from 1 May 1981.

I should be grateful if you would inform me of your Government's agreement to this proposal."

I have the honour to inform you that my Government agrees to the proposal contained in that letter, subject to a subsequent communication to you concerning the completion of the internal procedural requirements under the Austrian Federal Constitution.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

For the Government of the Republic of Austria:

Seyffertitz m. p.

Die Ermächtigung zur Abgabe der im letzten Absatz der österreichischen Note vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

Kreisky

371.

Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz

AUSWÄRTIGES AMT
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 *) zwischen der Bun-

desrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz folgende Vereinbarung vorschlagen:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

Artikel 1

Im Stadthafen Bregenz werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Art. 4 Abs. 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

die Abfertigungshalle in der Schiffahrtsstelle der Österreichischen Bundesbahnen, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege; die Personenmole, die neue Mole und die nordöstlich anschließende, von der Bahnlinie begrenzte Hafenmole bis zum Ende des Werkstattegebäudes, jedoch nicht das Werkstattegebäude selbst;

- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume in der Schiffahrtsstelle, und zwar den in der Nordostecke und den in der Südostecke des Gebäudes gelegenen Raum.

Artikel 3

(1) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen von den deutschen Bediensteten auf dem Wasserweg unmittelbar vom Stadthafen Bregenz aus dem österreichischen Bundesgebiet verbracht werden.

(2) Ist eine Beförderung mit dem Schiff nicht tunlich, dürfen festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel von den deutschen Bediensteten vom Stadthafen Bregenz

- a) auf der kürzesten Straßenverbindung zum Bahnhof Bregenz und von dort auf dem Eisenbahnweg zur gemeinsamen Grenze bei Lochau/Lindau oder
b) auf der kürzesten Straßenverbindung von Bregenz zur gemeinsamen Grenze bei Unterhochsteg/Lindau-Ziegelhaus

verbracht werden.

(3) Für die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der Abs. 1 und 2 gehören die dort bezeichneten Verkehrswege zum örtlichen Bereich.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 25. Januar 1971 *)

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 97/1971

über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. August 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 25. Juni 1981

L. S.

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 112.05/110-A/81

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 25. Juni 1981, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, ... (es folgt der weitere Text der deutschen Eröffnungsnote) ... zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. August 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 25. Juni 1981

L. S.

Kreisky

372.**AGREEMENT**

between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Zambia on waiving claims arising from the loan of A.Sch. 18,5 million granted to the Republic of Zambia by the Austrian Federal Government on October 8, 1975

The Federal Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Zambia,

implementing UNCTAD Resolution 165 (S-IX), and desiring to strengthen the friendly relations existing between the two countries and to intensify cooperation,

have agreed as follows:

Article 1

The Austrian Federal Government will waive all claims existing as from December 31, 1979, under the "Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Zambia on the Granting of a Loan to the Amount of 18,5 Million Austrian Schillings".

Article 2

Any dispute concerning the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled through diplomatic channels.

Article 3

This Agreement shall enter into force on the first day of the first month following the month in which the signature took place.

Done at Lusaka on 19 May 1981 in duplicate in the English language both copies being authentic.

For the Austrian Federal Government:

Willibald P. Pahr m. p.

For the Government of the Republic of Zambia:

K. Musokotwane m. p.

(Übersetzung)

ABKOMMEN

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Sambia über den Verzicht auf Forderungen aus dem von der Österreichischen Bundesregierung der Republik Sambia am 8. Oktober 1975 gewährten Darlehen von öS 18,5 Millionen

Die Bundesregierung der Republik Österreich und die Regierung der Republik Sambia,

in Durchführung der UNCTAD-Resolution 165 (S-IX) und vom Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu stärken und die Zusammenarbeit zu vertiefen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Österreichische Bundesregierung verzichtet auf alle ab 31. Dezember 1979 auf Grund des „Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Sambia über die Gewährung eines Darlehens in der Höhe von öS 18,5 Millionen *)“ fälligen Ansprüche.

Artikel 2

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens sind auf diplomatischem Wege beizulegen.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.

Geschehen in Lusaka am 19. Mai 1981 in zwei Urschriften in englischer Sprache, wobei beide Exemplare authentisch sind.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Willibald P. Pahr m.p.

Für die Regierung der Republik Sambia:

K. Musokotwane m.p.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 591/1975

Das vorstehende Abkommen ist gemäß seinem Art. 3 am 1. Juni 1981 in Kraft getreten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.